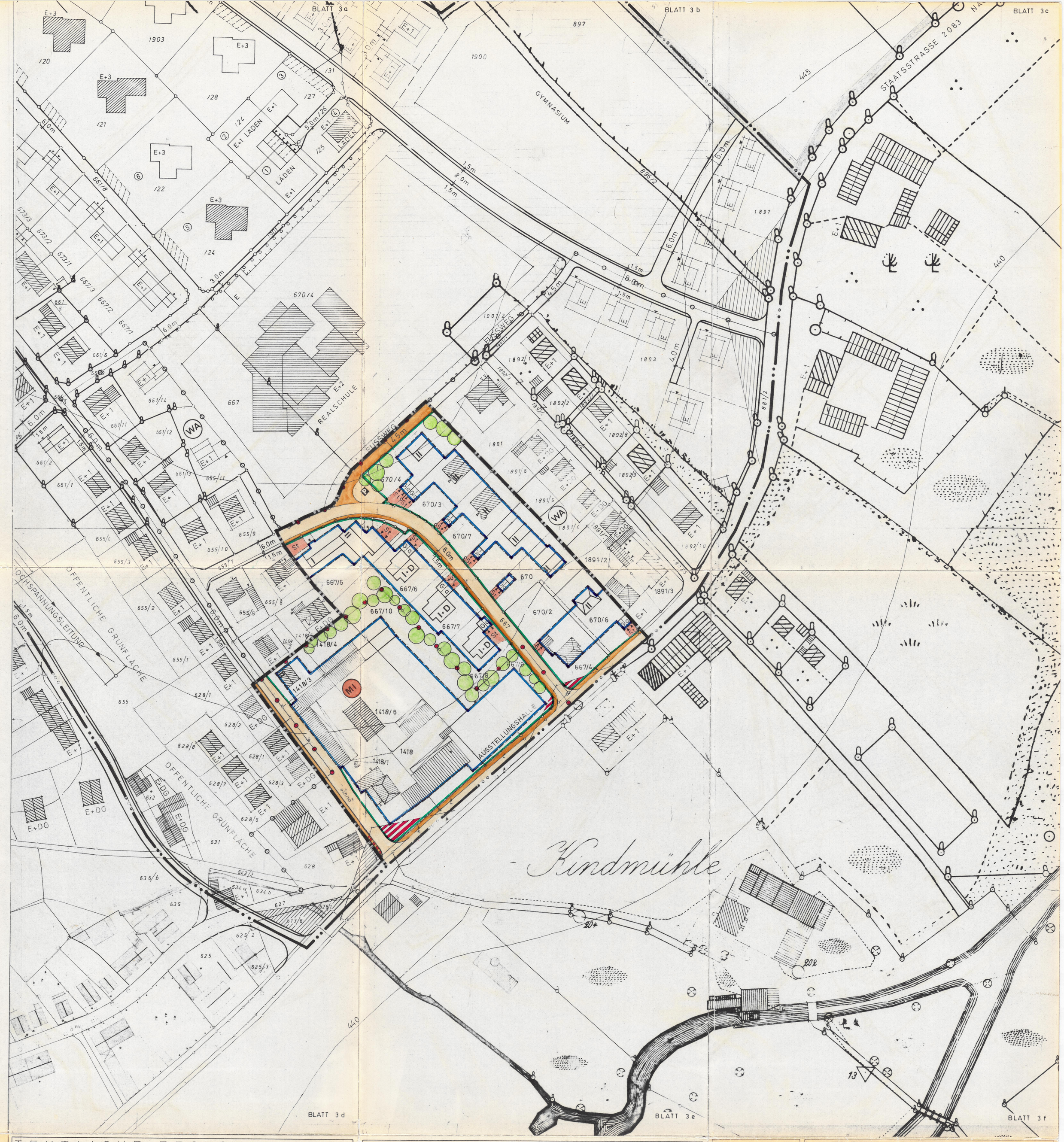

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.
Firsthöhe: nicht über 2,75 m
Kellergaragen sind unzulässig.

0.5.4. Ein Einbau der Garagen in das Wohnhaus ist zulässig.

0.5.15. Bei zusammengebauten Garagen sind diese mit der Nachbargarage in der Höhe abzustimmen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.3., 2.1.13. und 2.1.19.

Dachform:	Satteldach 22 - 35°
Dachdeckung:	Pfannen, dunkelbraun oder rot
Dachgaupen:	unzulässig
Kniestock:	bei I und I+D nicht über 1,20 m, bei II nicht über 0,30 m
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Ortgang:	nicht über 0,75 m, bei Balkon 1,50 m
Traufe:	nicht über 0,75 m, bei Balkon 1,50 m
Traufhöhe:	bei E und I talseitig nicht über 4,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche bei I+D talseitig nicht über 4,60 m ab natürlicher Geländeoberfläche bei E+1 und II talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche

0.6.3. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.15.

Dachform:	Walmdach 28 - 36°
Dachdeckung:	Pfannen, dunkelbraun oder rot
Dachgaupen:	unzulässig
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Traufe:	Überstand mindestens 0,50 m, nicht über 0,75 m
Traufhöhe:	bei II talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche

BLATT 3 g

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3. (WA) Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Absatz 1 und 2. Ausnahmsweise ist nach Abs. 3 eine Gaststätte zulässig.

1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:

1.2.2. (MI) Mischgebiete nach § 6 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl, Mittelstrich = Firstrichtung

2.1.3. I — zulässig Erdgeschoß
Bei WR und WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,4
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.13. I+D — als Höchstgrenze Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
Bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,6
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.15. II — als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, Dachgeschoßausbau unzulässig
Bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.19. II — als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
Bei WR,WA und MI GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. BAUGRENZEN:
3.5. Baugrenze

6. VERKEHRSFLÄCHEN:
6.1. Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)
6.1.1. Gehweg
6.2. (P) öffentliche Parkflächen

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:
13.1.1. St — Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.
13.1.5. Ga — Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
13.5. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.
13.6. Pflanzungsbindung: Anpflanzung von heimischen Laubbäumen.
13.7. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes

BLATT 3 h

NORD

MASSTAB BEBAUUNGSPLAN 1 : 1000
ÜBERSICHTSLAGEPLAN

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000 Stand der Vermessung vom Jahre 1961 Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet

Höhenschichtlinien vergrößert aus der amtlichen bayerischen Hohenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000 Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpolliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden von der Firma

erstellt

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am 16. 1. 1980 (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit)

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden

GEZ.	6.2.1980	Ker
GEPR.		
GEÄND. AM	ANLASS	VON

ZEICHNUNGS-NR.
B 54 - 309 - D - 3

BEBAUUNGSPLAN

GOBEN VOM 15. 2. 1963

DECKBLATT NR. 3

bestehend aus den Blättern 3a - 3i

STADT/M./GEMEINDE: VILSBIBURG
LANDKREIS: LANDSHUT
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Absatz 6 BBauG vom 28. März 1980 bis 30. April 1980 im Rathaus (in der Gemeindekanzlei) öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 21.3.1980 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.

Vilsbiburg, den 2. JUNI 1980
STADT VILSBIBURG
1. Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Stadt ~~Markt/Gemeinde~~ Vilsbiburg hat mit Beschluß des St./~~M. Gemeinde~~rates vom 19.5.1980 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und Artikel 107 Abs. 4 Bay. Bauordnung als Satzung beschlossen.

Vilsbiburg, den 2. JUNI 1980
STADT VILSBIBURG
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Landshut hat die Änderung des Bebauungsplanes ".....GOBEN....." durch Deckblatt Nr. 3. vom .6.2.1980 mit Bescheid vom ..9.6.1980 Nr. 610-5... gemäß § 11 BBauG i.V. m. § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum BBauG i.d.F.d.Bek. v. 4.7.1978 (GVBl.S.432/78) genehmigt.

Landshut, den 19. JUNI 1980...
I.A.
Platzer
Reg. Rat.

4. INKRAFTTRETEN

Die Stadt ~~M./Gemeinde hat~~ am 18. 6. 1980 die Genehmigung des Deckblattes nach § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Vilsbiburg, den 20. AUG. 1980
STADT VILSBIBURG
1. Bürgermeister

LANDSHUT, DEN 6. FEBRUAR 1980

ENTWURF
AUSLEGUNGSPLAN

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRINSCHEL
STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN
INNERE REGENSBURGER STR. 4
8300 LANDSHUT
TELEFON 0871 - 3459